

179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (24. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973, 329/1973 und 93/1975 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

2. Im § 11 hat Abs. 12 zu laufen:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Sozialhilfe, Behindertenhilfe oder Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Blinden, welche die vorangeführten Voraussetzungen erfüllen, ist

die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

3. Im § 11 c hat Abs. 2 zu laufen:

„(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.“

4. Im § 17 hat Abs. 2 zu laufen:

„(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für:

- je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.“

Artikel II

Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund eines Vorschages der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs bestellten Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommissionen (§ 11 c) und der Opfer-

fürsorgekommission (§ 17) gelten als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen**Zu Artikel I Ziffer 1:**

Bis zum Inkrafttreten der 20. OFG-Novelle, BGBl. Nr. 205/1969, konnte bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag der Opferfürsorgekommission die Bundesregierung die Nachsicht von den in § 1 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen. Mit der vorgenannten Novelle wurden der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Erteilung der Nachsicht ermächtigt. Mit dem Bundesministerien gesetz, BGBl. Nr. 389/1973, Anlage zu § 2, Teil 2, lit. K, wird die alleinige Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für Angelegenheiten der besonderen Fürsorge und damit der Opferfürsorge festgelegt. Es erscheint daher aus Gründen der Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Ministerien und auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, die alleinige Zuständigkeit zur Erteilung der Nachsicht dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu übertragen.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 12, wonach Blinde die Hilflosenzulage in doppelter Höhe erhalten, wird eine gleichlautende Bestimmung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 übernommen und die gleiche Behandlung der Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes mit den Kriegsopfern gewährleistet.

Zu Artikel I Ziffer 3 und 4:

Gemäß §§ 11 c Abs. 2 und 17 Abs. 2 Opferfürsorgegesetz in der bisherigen Fassung wurden von den je acht Mitgliedern der Rentenkommissionen bzw. den acht Mitgliedern der Opferfürsorgekommission vier von den zuständigen Verwaltungsbehörden (Landeshauptmann und Finanzlandesdirektion bzw. Bundesminister für soziale Verwaltung und Bundesminister für

Finanzen) und von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 des Opferfürsorgegesetzes anzugehören haben, je ein Mitglied von den Landesleitungen (den Bundesleitungen) der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs zur Bestellung vorgeschlagen. Das vierte Mitglied hatte dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören, das Vorschlagsrecht war im Gesetz nicht geregelt.

In der Praxis werden von den politischen Parteien immer Spitzenfunktionäre der ihnen nahestehenden Verbände der politisch Verfolgten (also von der Österreichischen Volkspartei Funktionäre der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, von der Sozialistischen Partei Österreichs Funktionäre des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und von der Kommunistischen Partei Österreichs Funktionäre des KZ-Verbandes) als Mitglieder der Rentenkommissionen bzw. der Opferfürsorgekommission nominiert. Diesen Verbänden fällt es auch leichter, aus dem Kreis ihrer Mitglieder Personen zu finden, die dem Personenkreis des § 1 Opferfürsorgegesetz angehören (also aus politischen Gründen verfolgt wurden und eine der in dieser Gesetzesstelle angeführten Schädigungen erlitten haben) und gewillt und in der Lage sind, sich der verantwortlichen Tätigkeit in den genannten Kommissionen zu unterziehen. Schließlich wird auch im Gesetz festgelegt, wer das weitere Mitglied aus dem Kreis der Abstammungsverfolgten zu nominieren hat. Mit der Gesetzesänderung wird daher nur ein bestehender Zustand rechtlich untermauert und hinsichtlich der Abstammungsverfolgten eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

Der Aufwand für die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der Hilflosenzulage an Blinde wird auf höchstens S 70 000,— geschätzt (für etwa fünf Personen) und ist in den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1976 berücksichtigt.

Opferfürsorgegesetz 1947

Textgegenüberstellung

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

N e u e r T e x t:

§ 1 Abs. 6:

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 11 Abs. 12:

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Behindertenhilfe wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

§ 1 Abs. 6:

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 11 Abs. 12:

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Sozialhilfe, Behindertenhilfe oder Blindenbeihilfe wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Blinden, welche die vorangeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

§ 11 c Abs. 2:

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mit-

§ 11 c Abs. 2:

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern,

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

gliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundes-Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vierte Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

§ 17 Abs. 2:

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stande ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 die Bundesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs. Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus dem Personenkreis der nach § 1 anerkannten Abstammungsverfolgten zu bestellen.

N e u e r T e x t:

die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.

§ 17 Abs. 2:

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für:

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stande ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.